



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

14.03.2018

Nr. 14/1

1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung - Landratswahl 2018

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses; Bekanntmachung über den Zusammenritt der Briefwahlvorstände

2. Landkreis Börde: Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet

Öffentliche Bekanntmachung - Landratswahl 2018

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses;

Bekanntmachung über den Zusammenritt der Briefwahlvorstände

Hiermit gebe ich gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) den Termin der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrates bekannt:

Mittwoch, 21.03.2018, 17.00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 2. Etage, Beratungsraum (E2-009,0)

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Dem Kreiswahlausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Landkreis Börde.

Gleichzeitig mache ich hiermit gemäß § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 KWO LSA bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrates am Sonntag, 18. März 2018, 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 1. Etage, 39340 Haldensleben zusammentreten. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Die Auszählung der Stimmen beginnt um 18:00 Uhr.

Haldensleben, 06.03.2018

I. Herzig
Kreiswahlleiterin
Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haldensleben, in den Gemarkungen Haldensleben und Satuelle, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzbereiche

- a) Zone I: Fassungsgebiet,
- b) Zone II: engere Schutzzone
- c) Zone III: weitere Schutzzone

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren. Die in den Schutzzonen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus dem Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil der Verordnung ist. Das Flurstücksverzeichnis kann bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

	Gemarkung	Flur
Schutzzone I	Haldensleben	7
	Satuelle	7
Schutzzone II	Haldensleben	7
	Satuelle	7, 8
Schutzzone III	Haldensleben	1, 2, 3, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 21
	Satuelle	7, 8, 9, 10

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Hinweis: die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn.

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens.

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II für die Wasserfassung Vogelgehölz verläuft im Osten beginnend an der Straße K1106 entlang einer Flurstücksgrenze in Richtung Süden. Der markante Punkt für den östlichen Grenzpunkt ist der an der K1106 beginnende Feldweg in Richtung Norden. Der südliche Grenzpunkt ist die Feldgrenze entlang des Flurstückes Flur 7, Flurstück 377/0 in der Gemarkung Haldensleben. Die Grenze in west-nordwestlicher Richtung verläuft entlang der Feldgrenze bis zum Beginn des Waldes und von dort weiter ca. 100 m entlang der Waldgrenze in Richtung Norden. Aus Westen kommend endet dort ein Graben mit Baumreihe. Dieser Punkt stellt den nordwestlichen Grenzpunkt dar. Der Verlauf der Schutzgebietsgrenze im Norden kann mithilfe örtlicher Gegebenheiten nicht beschrieben werden. Die Grenze verläuft durch den Wald bis zur nördlichen Seite der K1106, an dieser Stelle münden Feldwege auf die Kreisstraße. Die Grenze der Zone II verläuft von hier aus in Richtung Osten entlang des Feldweges. Von dort aus geht die Grenzlinie ca. 140 m, die jedoch örtlich nicht an markanten Punkten festgemacht werden kann, entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 266/1, Flur 7, in südliche Richtung zur Kreisstraße K1106. Von hieraus verläuft die Grenze der Zone II entlang der Kreisstraße in Richtung Haldensleben, wobei die Straße, bis zum bereits beschriebenen östlichen Grenzpunkt, innerhalb der Schutzzone II liegt

Für die Grenzbeschreibung der Schutzzone II der Wasserfassung Winterbusch können keine Flurstücksgrenzen bzw. topographischen Merkmale genutzt werden. Die Schutzgebietsgrenzen sind anhand der Übersichtskarte sowie der Detailkarten sichtbar.

Zone III

Die Grenzlinie der Zone III verläuft im Südosten der Stadt Haldensleben ab der Satuelle Straße (K1106) entlang dem Weg (ca. 200 m vom Kreisverkehr entfernt) in Richtung Südwesten zur Ohre. Über die Ohre hinweg verläuft die Grenzlinie entlang einer Flurstücksgrenze bis zum Birkenweg (ca. 160 m). Von hier aus verläuft die Grenze entlang einer Verbindungslinie zur Grundstücksgrenze der Werderstraße 22a, weiter in westlicher Richtung bis zur Werderstraße entlang der Grundstücksgrenzen. Dem Verlauf der Werderstraße wird gefolgt, auch nach deren Richtungsänderung in Südwesten bis zur Kreuzung Bülstringer Straße. Der Straßenkörper der Werderstraße liegt außerhalb des Schutzgebietes.

Die Bülstringer Straße wird hier gequert, die Grenzlinie verläuft hier ca. 400 m nördlich an der Schützenstraße entlang in Richtung Westen bis ca. 116 m hinter der Kreuzung Schützenstraße/Kolonie. Hier verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden entlang der Flurstücksgrenze. Nach ca. 102 m verläuft hier die Verlängerung des Weges „In der Trift“. Dem Verlauf des Weges in südwestliche Richtung wird gefolgt bis zur Einmündung in die Triftstraße. Die Grenzlinie verläuft nun in die nordwestliche Richtung für ca. 80 m, um dann westlich entlang einer hier sichtbaren Bebauungs- und Bewirtschaftungsgrenze bis zu dem Weg vor den Bahnanlagen. Diesem Weg wird ca. 134 m in nordwestliche Richtung gefolgt, bis die Grenzlinie hier die Bahnanlagen kreuzt. Topographische Merkmale sind hier nicht erkennbar. Es wird der Flurstücksbegrenzung sowie der Flurgrenze gefolgt in Richtung Westen. Die Grenzlinie verläuft ca. 105 m über die Bahnanlagen bis zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee. Dem Straßenverlauf wird rechts der Straße in nordwestlicher Richtung gefolgt bis zur angrenzenden Wendemöglichkeit nach ca. 550 m. Hier beginnt ein Weg zur Mittellandkanalbrücke. Die Schutzgebietsgrenze verläuft kurz entlang des Weges zur Kanalbrücke, topographisch markant ist hier jedoch die Waldgrenze nord-östlich des Weges. Dieser Waldgrenze wird gefolgt bis zum Betriebsweg entlang des Mittellandkanals. Der Bereich nordöstlich des Betriebsweges am Mittellandkanal stellt für ca. 1650 m die Grenze des Schutzgebietes, bis zum Düker des Bullengrabens, dar. Die Grenzlinie verläuft ab hier entlang des Bullengrabens bis zur Einmündung in die Ohre. Der Bullengraben mit seinen Ufern ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Grenzlinie verläuft am nördlichen Ufer der Ohre in Richtung Nordwesten weiter für ca. 84 m entlang der Ohre bis östlich der Ohre der Graben K12 in die Ohre mündet. Entlang der Baumreihe am Graben K12 verläuft die Grenzlinie für ca. 120 m. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Bewirtschaftungs- und Flurstücksgrenze bis zur Zuwegung zum Gut Detzel. Der Weg vom Gut Detzel zur Kreisstraße K1106 stellt hier die Grenzlinie dar, wobei der Weg außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Die Grenzlinie kreuzt dann die K1106 und verläuft entlang der Straße in Richtung Schloss Detzel. An der Wegkreuzung vor dem Grundstück vom Schloss Detzel verläuft die Grenzlinie dann entlang der Flurstücksgrenze in Richtung Nordost, bis ein Waldweg gekreuzt wird. Diesem Weg wird in Richtung Norden ca. 140 m gefolgt, bis in Richtung Osten ein Waldweg abgeht. Die Grenzlinie geht nun dem Weg in Richtung Osten folgend durch den Wald. Nach

ca. 780 m wird hier eine vierseitige Wegkreuzung sichtbar. Die Grenze verläuft von hier aus in Richtung Süden, für ca. 130 m entlang des vorhandenen Weges. Dem hier kreuzenden Waldweg folgt man 400 m in Richtung Osten. Die Grenzlinie folgt hier diesem Weg über die nächste Wegkreuzung hinweg mit einer Richtungsänderung nach Süd-Ost, dem Weg weiter folgend für ca. 340 m bis zum Klüdener Weg. Dieser gut ausgebaute Weg stellt in nördliche Richtung die Grenzlinie dar. Nach circa 250 m und einer leichten Rechtskurve verlässt die Grenzlinie an einem schmaleren Weg den Klüdener Weg in nordöstliche Richtung. Nach ca. 180m biegt die Grenzlinie an einer Wegkreuzung nach Osten ab. Der Weg führt vorbei am Backofenberg. Nach ca. 440 m folgt ein Abzweig nach Norden. Hier entlang verläuft die Grenzlinie bis zur nächsten Wegkreuzung nach 200 m. Sie verläuft nun in Richtung Osten für ca. 280 m.

An diesem Punkt befindet sich eine Wegkreuzung. Für ca. 600 m verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden bis zur Brücke am Infiltrationskanal, wobei eine kurze Wegänderung nach ca. 360 m in westliche Richtung erfolgt. Bereits nach 25 m wird die Grenze in Richtung Norden fortgeführt.

Südliche Ufer des Infiltrationskanals bildet für ca. 680 m die Grenzlinie. Der den Infiltrationskanal in Richtung Süden querende Forstweg wird dann für ca. 150 m in Richtung Süden zur Grenzlinie. Hier befindet sich eine Wegkreuzung, wobei die Grenze entlang des Weges in östliche Richtung für ca. 650 m verläuft.

An der hier befindlichen Kreuzung der Forstwege führt die Grenzlinie weiter in Richtung Süden, entlang des Forstweges für ca. 850 m vorbei an der Erhöhung „Rinderberge“ bis zu einer sternförmigen Wegkreuzung aus 5 Wegen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von hier aus in Richtung Osten bis zur Bundesstraße B71. An deren westlichen Waldgrenze verläuft die Grenzlinie weiter für ca. 1880 m in Richtung Süden bis zur südlichen Umzäunung der ehem. Deponie.

Die Grenzlinie verläuft hier entlang der Umzäunung der Deponie in Richtung Westen für ca. 200 m. Von hier aus wird ein vorhandener Weg in Richtung Süden als Grenzlinie genutzt. Nach ca. 320 m wird ein befestigter Weg erreicht. Diesem befestigten Weg wird in Richtung Westen für ca. 65 m gefolgt. Die Grenzlinie verläuft von hier aus entlang der Waldgrenze in Richtung Süden für 270 m.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie gerade, entlang der Flurstücksgrenzen in Richtung Süden, bis zur Zuwegung zum Trendelberg über ca. 620 m. Eine örtliche Beschreibung erfolgt nicht, da keine markanten topographischen Merkmale vor Ort vorhanden sind.

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenzlinie für ca. 270 m entlang der Flurstücksgrenze, danach entspricht die Grenze der Feldgrenze bis zur Satuelle Straße.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Haldensleben sowie der Zonen sind

- im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 30.000 und in
- Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000

eingetragen.

Der Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Detailkarten sind ebenfalls Bestandteil der Verordnung und können bei den in Absatz 5 aufgeführten Einrichtungen eingesehen werden.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung,
- b) Zone II: gelbe Umrandung
- c) Zone III: braune Umrandung.

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung, das Flurstücksverzeichnis sowie die genannten Karten liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde
Fachdienst Natur und Umwelt
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Landkreis Börde
Fachdienst Natur und Umwelt
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Stadt Haldensleben
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

(1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden würden.

(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen obliegt der unteren Wasserbehörde.

§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

- 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
- 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderungen ausreichend zu kennzeichnen,
- 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von dieser Verpflichtete

- 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
- 2. den Fassungsgebiet einzäunnen,
- 3. Beobachtungsstellen einrichten,
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
- 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
- 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.

Die Nutzungsberechtigten von Flächen des Erwerbsgartenbaus haben entsprechende Aufzeichnungen zu Art und Menge der eingesetzten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5 Befreiung von Schutzbestimmungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit

- 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
- 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Die widerrufliche Befreiung erfolgt schriftlich, sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Die Nutzung von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens der Verordnung bestehen, sind die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt (Bestandsschutz). Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

(3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

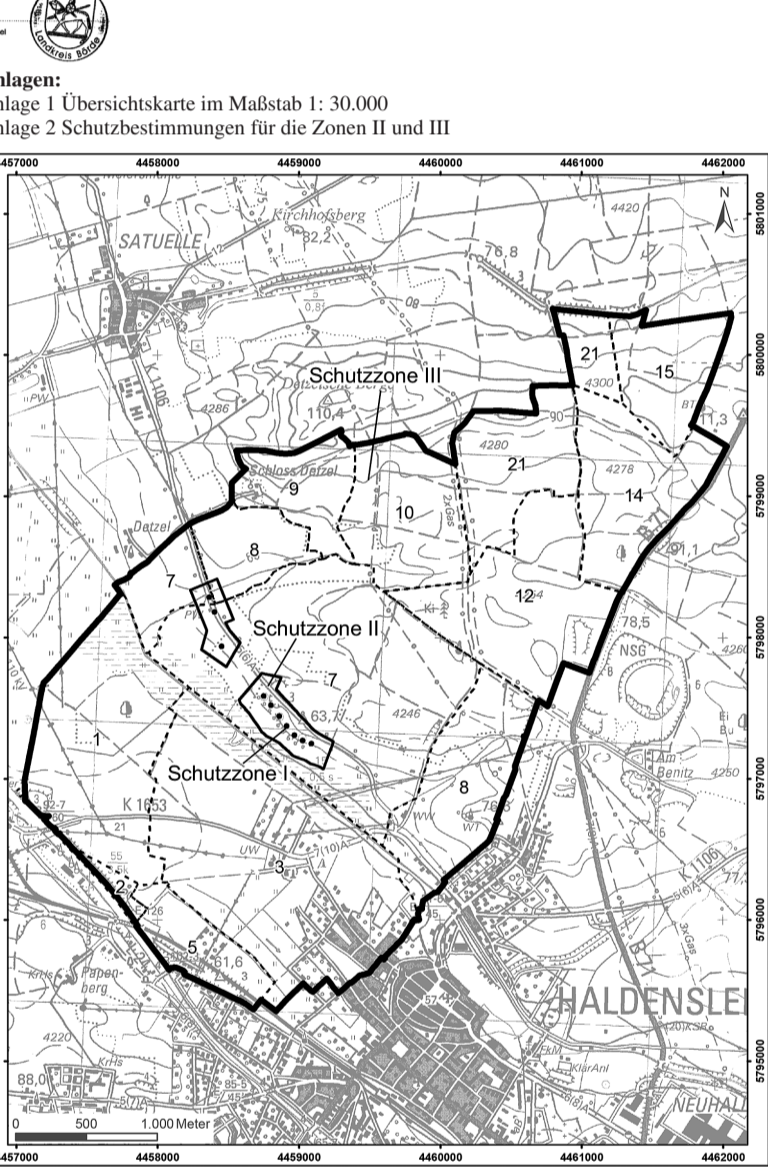
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Teil des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben vom 07.01.2016 außer Kraft.

Haldensleben, 06.03.2018
Ort, Datum
Unterschrift
Siegel
Landkreis Börde

Anlagen:
Anlage 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000
Anlage 2 Schutzbestimmungen für die Zonen II und III



Legende	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
Schutzzone I	GCI GmbH Bahnhofstraße 19 15711 Königs Wusterhausen GCI
Schutzzone II	
Schutzzone III	
Flurgrenze mit Flurnummer	

Maßstab 1 : 30.000
Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°)
Topographische Grundlago: TK50, © LVermGeo Sachsen-Anhalt

Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Haldensleben

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.2 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.3 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	
1.4 Abtiefen von Bohrungen, ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5 Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	beschränkt zulässig
1.6 Durchführung von Sprengungen	verboten	beschränkt zulässig
Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1 Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	
2.2 Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	beschränkt zulässig
2.3 Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	beschränkt zulässig
2.4 Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	verboten
2.5 Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altteilen	verboten	verboten
2.6 Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	verboten
2.7 Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	verboten
2.8 Errichten, Erweitern und Betrieb von Fallzugsanlagen	verboten	verboten
2.9 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten, ausgenommen sind Baugebiete für Wohnbebauung
2.10 Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11 Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen	verboten	beschränkt zulässig

Anlage 3 (zu §3 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS¹ und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5- Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)		
3.1 Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen alle oberirdischen Anlagen, für wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m ³ , wassergefährdende Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ , wassergefährdende Stoffe der WGK 3 und alle unterirdischen Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2 Befördern wassergefährdender Stoffe (Regelungen zum Transport von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen)	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ausgebaut und entwässert sind, sowie das Befördern von Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, -Regelungen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		
4.1 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich dessen Verrieselung und Verregung	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.2 Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist
4.3 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser)	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4 Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung überprüft werden
4.5 Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind

¹ JGS - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Hühnertrockenrot

Anlage 3 (zu §3 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1 Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig
5.2 Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		verboten
5.3 Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage		verboten
5.4 Festmistaußenlagerung	verboten	beschränkt zulässig
5.5 Transport von und Düngung mit Wirtschaftsdünger (terischer Herkunft)	verboten	verboten, ausgenommen die Düngung wird bei der unteren Wasserbehörde angezeigt; Die Düngung bedarf einer Anzeigenbestätigung durch die untere Wasserbehörde. Mit der Anzeige ist eine einschlägige Düngemittelberechnung mit entsprechenden Nachweisen ² nach DüV in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. ³
5.6 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Fäkaltschlamm		verboten
5.7 Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt zulässig
5.8 Transport zum Zwecke der Ausbringung, Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach AwSV errichtet werden.
5.9 Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge		verboten
5.10 Kahlschlag und Waldrodung	verboten	ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.11 Umbruch von Dauergrünland (nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung)	verboten	beschränkt zulässig
5.12 Feldanbau von Mais, Leguminosen Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig
5.13 Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.14 Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegungen und Fütterung	verboten	zulässig

²entsprechende Nachweise (Analyseergebnisse organischer Wirtschaftsdünger, Nmin, Bodenuntersuchungen, Nachweise Ernteerträge, etc.)
³Über die von der unteren Wasserbehörde bestätigten und durch den Betrieb durchgeführten Düngungsmaßnahmen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen haben mindestens die zugeführten Mengen an Stickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, Phosphor oder Phosphorpentoxid (P₂O₅), sowie die Gesamtmenge in Frischmasse des ausgebrachten Düngemittels und den Zeitpunkt der Ausbringung zu enthalten. Darüber hinaus hat eine jährliche schlagbezogene Bilanzierung (Nährstoffvergleich Zufuhr/Abfuhr) auf Grundlage der DüV zu erfolgen.

Anlage 3 (zu §3 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
5.15 Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergefäßhaltung	verboten	beschränkt zulässig
5.16 Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig (ausgenommen Kleintierhaltung)
5.17 Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18 Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschlätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19 Beweidung	verboten einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig
5.20 Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.21 Lagerung und Ausbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
6.1 Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln		verboten
6.2 Ausbau von Gewässern	verboten, zur Verbesserung des ökologischen Zustands	ausgenommen
6.3 Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt zulässig
7. Sachgebiet Verkehrswesen		
7.1 Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen		verboten
7.2 Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaus, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	beschränkt zulässig
7.3 Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten und die Maßnahme wird der zuständigen Behörde angezeigt.
8. Sonstige Sachgebiete		
8.1 Motorsportveranstaltungen und -anlagen		verboten
8.2 Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.3 Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten
8.4 Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5 Errichten und Erweitern von Bade-, Zeit- und Campingplätzen	verboten	beschränkt zulässig
8.6 Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen		verboten
8.7 Anlagen von Wanderwegen	beschränkt zulässig	zulässig
8.8 Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	zulässig

Berichtigung/Ergänzung zum Amtsblatt Nr. 12/2 vom 28.02.2018 Nr. 4

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde

§ 2a Kapazitätsgrenzen für Gemeinschaftsschulen

(4) Zum Zwecke der wohnortnahen Aufnahme in die Gemeinschaftsschule werden die nach Absatz 1 und 2 benannten Gemeinschaftsschulen als nächstgelegene Gemeinschaftsschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden Schüler bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegene Gemeinschaftsschule wird wie folgt festgelegt:

(Hier fehlte die Benennung der Orte die der Johannes-Gutenberg-Gemeinschaftsschule zugeordnet sind.)

Johannes-Gutenberg-Gemeinschaftsschule:

Farsleben, Mose und Wolmirstedt mit den Straßen:

- Akazienweg, An der Mühle,
- Bauernweg, Birkenweg,
- Fabrikstraße 1 - 4 und 8 - 13,
- Gänsebreite, Genossenschaftsweg, Ginsterweg,
- Heidbergstraße, Heideweg, Heinrich-Heine-Straße 17 - 21,
- Kastanienweg, Kiefernweg, Kronsberg,
- Lindhorster Weg, Lupinienweg,
- Meseberger Straße,
- Robinienweg,
- Samsweger Straße 12a – 13f, 15a – 16b, 30a – 34c, 54 - 57, Sandbreite, Schleheweg, Schwimmbadstraße, Straße der Deutschen Einheit,
- Wacholderweg, Wiesengrund

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0
 E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

1 GS

+ 5 sp./345 mm